Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

ist hier der Sinn des öfter mißdeuteten cohibere, nicht: prohibere quominus ad inferos descendas. Es ist durchaus nur die Rede vom Tode, vom Contrast des Lebens mit demselben, und dieß ist der Hauptinhalt des Gedichts — quid tibi prodest .... morituro —; die Sorge um Begräbniß kommt erst später und in zweiter Linie. Diese Getheiltheit zwischen Schatten und Körper macht es nun auch möglich, daß v. 21 die Person gewechselt wird (me quoque rapidus comes Orionis devexit), ohne daß dadurch im Geringsten das Eintreten eines Zweiten verschiedenen bezeichnet wäre. Die geringe körperliche Ausdehnung tritt nun nicht mehr in Gegensatz zu den unermeßlichen früher durchmessenen Räumen und Massen, sondern die Persönlichkeit überhaupt wird an andere Persönlichkeiten vergleichend angeknüpft. Ob dieser Wechsel der Person gerade auch schön und künstlerisch, ist eine andere Frage (wir haben schon gesagt, daß das Gedicht nicht von den gelungensten scheint): gerechtfertigt ist er auf jeden Fall und kann von den Verfechtern des Dialogs nur für ihre Ansicht ausgebeutet werden.

Basel im September 1853.

J. A. Mähly.

Ueber die von Huschke herausgegebenen magistratuum et sacerdotiorum populi Romani expositiones ineditae.

Aus einer pariser Handschrift hat Huschke im Jahre 1829 eine kleine Abhandlung herausgegeben, unter dem Titel: incerti auctoris magistratuum et sacerdotiorum populi Romani expositiones ineditae. Die sorgfältige Behandlung, welche er dem in jeder Hinsicht unbedeutenden Aufsatz hat zukommen lassen, wäre besseren Schriften zu wünschen gewesen; diese hätte sie kaum verdient, auch wenn es gelungen wäre ihre Aechtheit außer Zweifel zu setzen. Die Handschrift, in der sich der Aufsatz gefunden hat, ist aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts; vorher geht eine Schrift des veroneser

Philologen Guarino. Man wird ſchon darauf hin geneigt ſein, die Schrift einem neueren Gelehrten beizulegen, wenn nicht zwingende innern Gründe ihr ein höheres Alter vindiciren. Die Meinung des Herausgebers, daß für einen Schriftſteller des fünfzehnten Jahrhunderts der Stil nicht elegant genug ſei und daß die allerdings beträchtliche Anzahl von Schreibfehlern einen längeren Zwiſchenraum zwiſchen Original und Abſchrift anzunehmen nöthige, kann nichts entſcheiden; ſchlechte Latiniſten gab es im fünfzehnten wie im neunzehnten Jahrhundert, und wer einmal Handſchriften von Poggio's oder ſeiner Zeitgenoſſen Büchern und Briefen in Händen gehabt hat, wird es wiſſen, wie unglaublich corrupt ſie ſind und wie viel nachläſſiger man in der Regel ſolche Schriften copirte als die aus dem Alterthum erhaltenen. Schon Coluccio Salutato (1330—1406) ſchreibt in einem vermuthlich ungedruckten Briefe, worin er über die Verderbniß der Handſchriften des Dante klagt: Dici quidem non potest, quam molesta mihi sit ista corruptio quae libros omnes invasit. Vix enim invenitur iam ex Petrarce Boccacciique libellis codex fideliter scriptus quique non multum ab exemplaribus degeneraverit. Sunt quidem non exempla, sed exemplorum similitudines. — Entſcheidend würde es allerdings ſein, wenn der Inhalt wirklich von der Art wäre, daß eine originale und ihren Beweis in ſich ſelber tragende Kunde des Alterthums daraus hervorleuchtete. Der Herausgeber meint dies; mir ſcheint dagegen gerade umgekehrt, daß ein Gelehrter jener Zeit, der die Pandekten, den Servius, Iſidor u. ſ. w. kannte und leichtfertig benutzte, die Schrift recht wohl abfaſſen konnte. Die erſchöpfende Gelehrſamkeit, mit der der Commentar des Herausgebers die Parallelſtellen beibringt, liefert hiefür ſelbſt den ausreichenden Beleg. An vielen Stellen iſt es augenſcheinlich, daß namentlich die Digeſten dem Schreiber vorgelegen haben: wie z. B. 'triumviri praeerant incendiis nocturnis et excubiis; item reis puniendis et carceribus' zuſammengeſetzt iſt aus Dig. I, 15, 1: 'apud vetustiores incendiis arcendis triumviri praeerant, qui ab eo quod excubias agebant nocturni dicti sunt' und Dig. I, 2, 2, 30: 'triumviri capitales qui carceris custodiam haberent, ut cum animadverti

oporteret interventu eorum fieret'. Was ſich in der Schrift nicht aus ganz geläufigen Quellen belegen läßt, iſt entweder arg verkehrt, z. B. wenn die Kriegstribune patroni exercitus genannt werden, wenn der pontifex maximus gelegentlich auch — gut italieniſch — pontifex maior heißt (im Lateiniſchen wurden bekanntlich die urſprünglichen römiſchen Pontifecs überhaupt im Gegenſatz gegen municipale Pontifices und ſpäter auch gegen die Pontifices niederen Ranges am Sonnentempel pontifices maiores genannt), wenn der praeses ceteris magistratibus (!) praesidet — der Schreiber dachte an den modernen Präſidenten eines Collegiums — und was deſſen mehr iſt; oder es ſind Dinge, in denen, wer flüchtig und aus dem Gedächtniß ſchrieb, leicht, auch ohne fälſchen zu wollen, einige Züge zuſetzen konnte. Wenn es von den Decemvirn heißt, ſie ſeien eingeſetzt legum condendarum causa et iudiciorum ferendorum, ſo legt der Herausgeber p. 44 großes Gewicht auf die letzten Worte in denen er die „Einſetzung der Geſchwornengerichte" findet. Kämen ſie in einer ſicher ächten Schrift vor, ſo ließe ſich vielleicht die Möglichkeit dieſer Auslegung zugeben, obwohl ſprachliche und ſachliche Bedenken auch dann nicht fehlen würden; aber ein Beweis der Aechtheit ſind die Worte keineswegs, da ein Italiener des fünfzehnten Jahrhunderts, dem der Prozeß der Virginia und das portar giudizio der Vulgärſprache vorſchwebte, ſie ſehr gut geſchrieben haben kann. Daſſelbe gilt von Angaben der Art, daß die Prätoren legibus moderandis vorſtanden, oder daß die Augurn nicht Prieſter genannt werden, ſondern homines prudentes; ſtänden ſie bei Varro, ſo möchte man die tiefe Erklärung, die der Herausgeber p. 65. 139 an ſolche Berichte 'quantivis pretii' und 'haud vulgaris antiquitatis scientiae' gewendet hat, ſich gefallen laſſen, aber Beweiſe für die Aechtheit ſind ſie ohne allen Zweifel nicht, indem die erſte leicht eine Umbildung von dem iura regere Dig. I, 2, 2, 13, die zweite noch leichter ein bloß zufällig gewählter Ausdruck ſein kann. — Ein methodiſcher Beweis der Aechtheit iſt von dem Herausgeber überall nicht verſucht worden, und Hinweiſungen auf ſolche Spuren der reconditior doctrina, wie die eben vorgelegten ſind, ſind dafür ein wenig genügender Erſatz. Indeß da ſich über dergleichen

Anſichten nicht wohl und beſonders in der Kürze nicht ſtreiten läßt, würde ich auf das freilich, ſo weit mir bekannt, noch nicht angefochtene *), aber auch ziemlich unſchädliche Schriftchen nicht jetzt zurückkommen, wenn nicht eine Stelle ſich dargeboten hätte, welche nach meiner Meinung die Sache ſo vollſtändig entſcheidet, daß weitere Bemühungen für und gegen dadurch überflüßig werden. Es heißt in dem Aufſatz f. 42 a: Legati erant, qui ducibus exercitus a senatu dabantur non solum adiutores, sed custodes etiam et animadversores rerum a ducibus gestarum, ut ita nihil ipsis ignaris a duce gereretur; quos hodie provisores campi dicit vulgus. Von einem provisor campi weiß kein alter Schriftſteller; den ſpätlateiniſchen provisor ordinis in der Bedeutung von Wohlthäter des Senats kann man wohl vergleichen, aber nicht damit den Ausdruck als antik rechtfertigen. Die Worte quos — vulgus aber für ein Gloſſem zu halten, was der Herausgeber in der Vorrede dem Leſer freiſtellt, iſt offenbare Willkür und hier um ſo weniger zuläßig, als nicht bloß die 'vulgäre Benennung' des Legaten, ſondern auch die ihm zugeſchriebene Competenz ſo gründlich verkehrt und ſo modern iſt, daß ſie offenbar mit der Herbeiziehung der provisores campi in einem weſentlichen und innerlichen Zuſammenhang ſteht. Bekanntermaßen wurden in Rom die militäriſchen Legaten nicht vom Senat ernannt, ſondern von dem Magiſtrat, und ſind ſo weit entfernt den Feldherrn zu controliren, daß ſie vielmehr ganz und gar unter ſeiner Botmäßigkeit ſtehen und ihnen augenblicklich und willkürlich die Commiſſion entzogen werden kann. So unrömiſch alſo dieſer Bericht der Sprache wie der Sache nach iſt, ſo gut venetianiſch iſt er. Johannes Colonicus (synopsis reip. Venet. c. XVI) ſagt: imperator summus continentis non ex ordine patriciorum eligitur, sed externo id munus tribuitur. Nihil nisi ex legatorum consilio, qui patricii ordinis sunt

*) Ich ſehe zu ſpät, daß Böcking in ſeinem Commentar zur not. dign. Occ p. 425 nicht bloß die Schrift als unächt bezeichnet, ſondern auch das weſentlichſte und entſcheidende Argument beigebracht hat. Indeß da die Art der Böcking'ſchen Arbeit ihm nicht geſtattete in die Sache einzugehen und eine ſolche Andeutung leicht überſehen werden kann, mag es doch nützlich ſein das Richtige zum zweiten Mal zu ſagen.

cives, facit aut decernit. Legati exercitus imperatori exercitus externo homini semper adstant eumque consilio iuvant. Contarenus (de Venet. rep. l. V) sagt ungefähr dasselbe von den legati. Leandro Alberti (descritt. dell' Italia, Vinezia 1551. f. 421) sagt: furno i primi Proveditori alla Guerra Andrea Morisini, Simone Dandolo; was der lateinische Text (hinter der elzevirschen Ausg. von Contarenus de rep. Ven. p. 439) wiedergiebt: primi legati quos Provisores vocant. Jedem venetianischen Landheer standen außer den eigentlichen Führer zwei solche proveditori in nome del senato vor, deren Thätigkeit genau die der legati unsres Anonymus ist; die italienischen Annalen aus dieser Zeit geben dazu überall Belege. Sind nun also diese legati und diese provisores campi entschieden aus den Institutionen des 15. Jahrhunderts hervorgegangen, so ist unzweifelhaft die ganze Schrift modern und zwar ein Product des fünfzehnten Jahrhunderts. Ich sehe nicht, was uns abhalten sollte, sie eben dem vielgeschäftigen Guarino von Verona (1370—1460) beizulegen. Verona stand in dieser Zeit unter venetianischer Hoheit, was die Berücksichtigung venetianischer Einrichtungen erklärt; und in der Handschrift geht eine Abhandlung von Guarino unmittelbar vorher. Die auffallende Angabe, daß die Imperatoren vel ab exercitu vel a senatu den Imperatorentitel erhielten, kann wohl nur geschöpft sein aus Dio 46, 38, *αὐτοκράτορες — καὶ ὑπὸ τῶν στρατιωτῶν καὶ ὑπὸ τῆς βουλῆς ὠνομάσθησαν* (wobei übrigens durch Uebertragung des *καὶ — καὶ* in vel — vel ein grober Fehler begangen ist), und die Behauptung, daß das Ancile ein clipeus rubeus gewesen, dürfte aus Plut. Numa 13: *ὅταν τὰς ἱερὰς πέλτας ἀναλάβωσιν ἐν τῷ Μαρτίῳ μηνὶ, φοινικοῦς μὲν ἐνδεδυμένοι χιτωνίσκους* durch ein leicht erklärliches Mißverständniß hervorgegangen sein. Nun wissen wir, daß Guarino aus dem 44. Buch des Dio ein Stück (Haupt epiced. Drusi p. 36) und den Numa des Plutarch übersetzt hat (Maffei Verona ill. l. III, vol. III, p. 157 der Ausg. Milano 1825). Doch genug davon. Es mochte allenfalls nicht ganz unnütz sein zu erweisen, daß der auctor incertus kein auctor, sondern gleich uns ein Schüler und zwar ein

recht ſchülerhafter Schüler iſt; ihn aus dem incertus zum certus zu machen, würde in keiner Hinſicht die Mühe lohnen.

Th. Mommſen.

Epigraphiſches.

An Profeſſor Ritſchl.

Unter den Proben, die Sie von unſerem gemeinſchaftlichen Unternehmen einer Sammlung der vorauguſteiſchen Inſchriften von Zeit zu Zeit dem Publicum vorgelegt haben, nimmt wohl mit das meiſte Intereſſe in Anſpruch der Meilenſtein von Polla *), der ſich bezieht auf die von dem Conſul P. Popillius im J. 622 von Capua nach Regium geführte Chauſſee. Geſtatten Sie mir nun meinerſeits dieſem einen zweiten Meilenſtein beizufügen, der zwar einer ganz andern Straße, aber demſelben Conſul angehört und der in Deutſchland wohl noch nicht bekannt ſein wird. Ich entnehme ihn der Sammlung des Hrn. Vincenzo Devit le antiche lapidi Romane della provincia del Polesine (Venezia 1853. 8. p. 11—16), wo er wahrſcheinlich richtig als bis dahin unedirt bezeichnet wird. Kann er ſich auch an Länge und ſprachlichem Intereſſe keineswegs dem pollaner Stein zur Seite ſtellen, ſo knüpfen ſich dennoch auch an ihn manche nicht unintereſſante Wahrnehmungen an, und ſchon das Factum ſelbſt der Vergleichung zweier ſo alter in demſelben Jahr an verſchiedenen Orten abgefaßter Inſchriften iſt nicht ohne Bedeutung — freilich werden Sie hiefür und mit Recht die Facſimilirung ungern vermiſſen. Hr. Devit giebt nur den Text in einfachem Druck, den ich nach ihm wiederhole.

P. POPILLIVS. C. f
COS
LXXXI

*) De miliario Popilliano in den Monumenta epigraphica tria. Berol. 1852. p. 1—14.